

## **Änderungen der Winterreserveverordnung**

**Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht**

Geltender Verordnungstext

Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<p><b>Art. 8</b> Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken</p> <p><sup>1</sup> Die ergänzende Reserve wird mit den Betreibern von Reservekraftwerken gebildet, mit denen sich das UVEK im Hinblick auf eine Teilnahme an der Reserve und eine Inbetriebnahme ab dem 15. Februar 2023 geeinigt hat.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 können über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken in die ergänzende Reserve aufgenommen werden. Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen durch und legt in Absprache mit dem BFE vorgängig die Modalitäten dafür fest.</p> <p><sup>3</sup> Für den Zuschlag werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Höhe des Verfügbarkeitsentgelts;</li> <li>b. die Dauer, bis eine Anlage umgerüstet und einsatzbereit ist;</li> <li>c. weitere Kriterien wie die technische Qualität, die Bewilligungsfähigkeit, die Auswirkungen auf die Umwelt, der Standort und die Netzanbindung eines Projekts sowie die Möglichkeit, die Anlage mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Die EICom kann in den Ausschreibungen nach Absatz 2 Angebote mit unangemessen hohen Verfügbarkeitsentgelten ausschliessen und die Ausschreibung abbrechen.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 2 und 5</i></p> <p><sup>2</sup> Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.</p> <p><sup>5</sup> Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.</p>
<p><b>Art. 11</b> Betriebseinschränkungen und -anforderungen für Reservekraftwerke</p> <p><sup>1</sup> Die Reservekraftwerke kommen nur für die ergänzende Reserve zum Einsatz und dürfen keinen Strom für den Markt produzieren.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber mit Reservekraftwerken Systemdienstleistungen erbringen, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Die Verfügbarkeitsperiode dauert vom 1. Dezember bis zum 31. Mai; die EICom kann jährlich eine kürzere Dauer festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Das BFE kann in Absprache mit der EICom weitere allgemeine technische Betriebsanforderungen für die Reservekraftwerke festlegen, insbesondere betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Vorlaufzeit bei einem Einsatz;</li> <li>b. die Anzahl möglicher Starts und Stopps sowie die Mindestbetriebsdauer;</li> <li>c. die Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Leistung;</li> <li>d. die Fernsteuerbarkeit.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Die Betreiber der Reservekraftwerke können die Generatoren ausserhalb der Bereitschaftszeiten (Art. 17 Abs. 3) für die Spannungshaltung einsetzen.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz</i></p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p>... Die Verfügbarkeitsperiode dauert vom 1. Dezember bis zum 31. Mai; vorbehalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine durch die EICom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer;</li> <li>b. eine abweichende Dauer gestützt auf eine Einigung nach Artikel 8 Absatz 1.</li> </ol>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<p><b>Art. 13</b> Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke</p> <p><sup>1</sup> Die Netzgesellschaft kann zusätzlich zu Artikel 8 Absatz 2 weitere Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführen, damit diese rechtzeitig erstellt und ihre Betreiber später nötigenfalls in die ergänzende Reserve aufgenommen werden können.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausschreibung und die Zuschlagskriterien gilt Artikel 8 Absätze 2 und 3.</p>	<p><i>Art. 13</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 16</b> Rahmenbedingungen und Verfügbarkeitsentgelt für die Betreiber von Notstromgruppen und WKK-Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen in der Verfügbarkeitsperiode nach Artikel 11 Absatz 2 jederzeit für die ergänzenden Reserve in Betriebsbereitschaft (Art. 17 Abs. 3) gehen können.</p> <p><sup>2</sup> Ein Einsatz während der Verfügbarkeitsperiode ausserhalb der Reserve ist möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für betriebliche Zwecke des Betreibers bei einem Netzzusammenbruch;</li> <li>b. für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen, sofern dadurch die Abruffähigkeit für die Reserve nicht gefährdet wird; die Netzgesellschaft legt die Bedingungen dafür fest.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden den Betreibern die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe oder der WKK-Anlage und die nötigen anlageseitigen Investitionen. Sind die Anlagen über Aggregatoren gebündelt, so erhalten die Betreiber das Entgelt als Pauschale.</p> <p><sup>4</sup> Das BFE kann analog zu Artikel 11 Absatz 3 allgemeine technische Betriebsanforderungen für die Anlagen festlegen.</p>	<p><i>Art. 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>1</sup> Die Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen in der Verfügbarkeitsperiode jederzeit für die ergänzende Reserve in Betriebsbereitschaft (Art. 17 Abs. 3) gehen können.</p> <p><sup>1bis</sup> Für Notstromgruppen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30. April, die ElCom kann für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen. Für WKK-Anlagen legt die ElCom in Absprache mit dem BFE die Verfügbarkeitsperiode fest, angelehnt an diejenige für Notstromgruppen; darüber hinaus kann die ElCom für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen.</p>
<p><b>Art. 20</b> Abrufentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Bei einem Abruf erhalten die Betreiber von der Netzgesellschaft eine Entschädigung für die abgerufene Energie.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft die Entschädigung nach den Vorgaben der ElCom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).</p> <p><sup>3</sup> Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie die Kosten für: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nutzung der Rohrleitungen, die Energieträger, die CO<sub>2</sub>-Abgabe und die Emissionsrechte,</li> <li>2. den Einsatz des Personals und das für den Betrieb benötigte Wasser;</li> </ol> </li> <li>b. eine Pauschale für die Tage, an denen die Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.</li> </ol>	<p><i>Art. 20 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Die Betreiber erhalten von der Netzgesellschaft eine Abrufentschädigung.</p>

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<p><sup>4</sup> Die Netzgesellschaft berechnet die Entschädigung nach Absatz 3 auf der Grundlage von durch die ElCom im Voraus festgelegten einheitlichen Parametern, insbesondere den Preisindizes für die Kosten für die Energieträger und die Emissionsrechte.</p> <p><sup>5</sup> Bei den Notstromgruppen und den WKK-Anlagen werden mit der Abrufentschädigung die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen oder internationalen Bescheinigungen, die CO<sub>2</sub>-Abgabe und weitere Betriebsmittel. Absatz 4 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>6</sup> Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird nur soweit vergütet, als der Betreiber keinen Rückerstattungsanspruch nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011 geltend machen kann. Gleiches gilt für die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996.</p>	

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 28. Juni 2023
<p><b>Art. 22</b> Kosten und Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Vorhalteentgelt an die Betreiber der Wasserkraftreserve;</li> <li>b. dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen in der ergänzenden Reserve;</li> <li>c. der Abrufentschädigungen für die Betreiber;</li> <li>d. der Dienstleistungspauschale für die Aggregatoren.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz analog zu den Systemdienstleistungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG), wobei dieser Teil des Netznutzungsentgelts als eigenständige Position in Rechnung zu stellen ist;</li> <li>b. durch die Einnahmen aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 21 Absatz 1,</li> <li>2. den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, 10 Absatz 2 Buchstabe f oder 15 Absatz 4.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Netzgesellschaft führt für die Mittel nach Absatz 2 eine separate Sparte. Sie führt die Zahlungen an die Reserveteilnehmer, an die Aggregatoren und an weitere Akteure mit Bezug zur Stromreserve aus.</p> <p><sup>4</sup> Der Vollzugaufwand, insbesondere derjenige der Netzgesellschaft, wird einschliesslich der Vorbereitungsarbeiten ebenfalls aus den Einnahmen nach Absatz 2 finanziert. Er berechnet sich bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023 nach den tatsächlichen Kosten. Bis dahin umfasst er auch die Fremdfinanzierungskosten.</p> <p><sup>5</sup> Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden die anrechenbaren Kosten der Stromreserve analog zu Artikel 15 StromVG und die Deckungsdifferenzen nach Artikel 18a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) berechnet. Die Verzinsung der für die Stromreserve notwendigen Vermögenswerte erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2024 mit dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. e, f und g</i></p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>e. den Kosten für Ausgleichsenergie, soweit der Bund mit den Betreibern oder den Aggregatoren eine Übernahme vereinbart hat,</li> <li>f. den für die ergänzende Reserve notwendigen Kosten, soweit sie sich aus Vereinbarungen des Bundes mit Dritten ergeben;</li> <li>g. dem Ersatz von Kosten nach Artikel 8 Absatz 5.</li> </ol>